

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 83/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 84/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 23. Teilausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 85/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	4
Verordnung (EG) Nr. 86/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	6
★ Verordnung (EG) Nr. 87/2001 der Kommission vom 16. Januar 2001 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	8
★ Verordnung (EG) Nr. 88/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Abweichung — für das Wirtschaftsjahr 2000/01 — von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	14
★ Verordnung (EG) Nr. 89/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	16
★ Verordnung (EG) Nr. 90/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zu Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	22
Verordnung (EG) Nr. 91/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	24

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 92/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	27
	Verordnung (EG) Nr. 93/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 über das Ausmaß, in dem den im Januar 2001 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann	29
	Verordnung (EG) Nr. 94/2001 der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	30

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

2001/48/EG:

★ **Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramme zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft**

32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 83/2001 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	98,4
	204	47,3
	624	165,6
	999	103,8
0707 00 05	052	104,3
	624	208,9
	628	142,5
	999	151,9
0709 90 70	052	105,1
	204	96,5
	999	100,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,8
	204	54,6
	212	48,4
	220	41,9
	999	47,7
0805 20 10	052	47,4
	204	95,8
	999	71,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,5
	204	78,5
	624	70,0
	999	72,3
0805 30 10	052	56,9
	600	73,9
	999	65,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	83,3
	060	38,4
	400	91,0
	404	82,8
	720	110,8
	999	81,3
0808 20 50	052	189,0
	400	107,8
	720	57,9
	999	118,2

(*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 84/2001 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 23. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 23. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 23. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 43,573 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 85/2001 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,35	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	9,88	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

^(?) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 86/2001 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18
Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 42/2001 ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 42/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 42/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 6 vom 11.1.2001, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,34 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	32,73 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,34 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	32,73 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	40,59
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	40,56
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	40,56
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 87/2001 DER KOMMISSION
vom 16. Januar 2001
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	58,40 347,23 517,24	803,59 383,07 2 355,82	114,22 45,99 37,42	436,05 113 076,62	19 899,53 128,69	9 716,81 11 707,99
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	10,30 61,23 91,22	141,71 67,56 415,45	20,14 8,11 6,60	76,90 19 941,06	3 509,28 22,70	1 713,56 2 064,70
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	127,54 758,32 1 129,62	1 754,98 836,60 5 144,93	249,45 100,45 81,73	952,30 246 951,10	43 459,12 281,06	21 220,80 25 569,39
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	56,60 336,50 501,27	778,78 371,24 2 283,07	110,69 44,57 36,27	422,58 109 584,94	19 285,05 124,72	9 416,77 11 346,46
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 489,61	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 35,42	412,76 107 037,01	18 836,66 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	11,97 71,17 106,01	164,70 78,51 482,84	23,41 9,43 7,67	89,37 23 175,80	4 078,54 26,38	1 991,52 2 399,63
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 657,99	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 47,61	554,70 143 845,50	25 314,32 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	116,12 690,42 1 028,47	1 597,84 761,69 4 684,25	227,11 91,45 74,41	867,03 224 838,70	39 567,72 255,89	19 320,66 23 279,87
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	90,36 537,26 800,32	1 243,38 592,72 3 645,11	176,73 71,16 57,90	674,69 174 961,36	30 790,17 199,13	15 034,64 18 115,55
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	20,46 121,65 181,21	281,54 134,21 825,35	40,02 16,11 13,11	152,77 39 616,08	6 971,74 45,09	3 404,26 4 101,86
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	117,49 698,56 1 040,60	1 616,69 770,68 4 739,51	229,79 92,53 75,29	877,26 227 491,20	40 034,51 258,91	19 548,59 23 554,51
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 00	a) b) c)	356,09 2 117,19 3 153,85	4 899,84 2 335,77 14 364,44	696,44 280,44 228,18	2 658,78 689 476,90	121 336,00 784,71	59 247,58 71 388,65

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	167,19 994,08 1 480,83	2 300,62 1 096,71 6 744,54	327,00 131,67 107,14	1 248,38 323 730,21	56 970,91 368,44	27 818,52 33 519,13
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	128,47 763,85 1 137,86	1 767,78 842,71 5 182,45	251,26 101,18 82,32	959,24 248 752,03	43 776,05 283,11	21 375,56 25 755,86
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 397,10	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 101,08	1 177,80 305 427,23	53 749,91 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	397,84 2 365,45 3 523,67	5 474,41 2 609,66 16 048,85	778,11 313,32 254,94	2 970,56 770 326,82	135 564,18 876,73	66 195,11 79 759,88
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	367,21 2 183,36 3 252,42	5 052,99 2 408,77 14 813,41	718,21 289,21 235,31	2 741,88 711 027,00	125 128,44 809,23	61 099,40 73 619,96
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	109,28 649,75 967,89	1 503,73 716,83 4 408,35	213,73 86,07 70,03	815,96 211 595,78	37 237,19 240,82	18 182,68 21 908,69
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	74,07 440,40 656,04	1 019,23 485,87 2 987,98	144,87 58,33 47,46	553,06 143 419,52	25 239,35 163,23	12 324,21 14 849,70
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	2 154,59 12 810,61 19 083,20	29 647,80 14 133,18 86 915,95	4 214,01 1 696,88 1 380,66	16 087,68 4 171 867,98	734 176,54 4 748,09	358 493,61 431 956,51
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	221,28 1 315,65 1 959,85	3 044,84 1 451,48 8 926,29	432,78 174,27 141,79	1 652,21 428 451,82	75 400,10 487,63	36 817,38 44 362,04
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	56,19 334,09 497,67	773,19 368,58 2 266,69	109,90 44,25 36,01	419,55 108 798,82	19 146,71 123,83	9 349,21 11 265,06
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 563,08	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 113,09	1 317,72 341 712,93	60 135,56 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	92,65 550,85 820,57	1 274,85 607,72 3 737,37	181,20 72,97 59,37	691,77 179 389,41	31 569,43 204,17	15 415,15 18 574,04

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	a) b) c)	143,05 850,54 1 267,00	1 968,42 938,35 5 770,63	279,78 112,66 91,67	1 068,11 276 984,00	48 744,39 315,24	23 801,57 28 679,01
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	93,93 558,49 831,95	1 292,53 616,15 3 789,20	183,71 73,98 60,19	701,36 181 877,13	32 007,23 207,00	15 628,92 18 831,62
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00	a) b) c)	154,83 920,56 1 371,31	2 130,48 1 015,60 6 245,74	302,82 121,94 99,21	1 156,05 299 788,62	52 757,61 341,20	25 761,19 31 040,21
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	a) b) c)	55,57 330,40 492,17	764,64 364,51 2 241,63	108,68 43,76 35,61	414,91 107 595,81	18 935,00 122,46	9 245,84 11 140,50
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	a) b) c)	57,97 344,68 513,45	797,70 380,27 2 338,56	113,38 45,66 37,15	432,86 112 248,28	19 753,75 127,75	9 645,63 11 622,22
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	a) b) c)	207,19 1 231,91 1 835,10	2 851,03 1 359,09 8 358,11	405,23 163,18 132,77	1 547,04 401 180,04	70 600,74 456,59	34 473,88 41 538,31

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	69,98 416,07 619,79	962,91 459,02 2 822,88	136,86 55,11 44,84	522,50 135 495,14	23 844,80 154,21	11 643,26 14 029,21
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	78,81 468,60 698,04	1 084,49 516,98 3 179,30	154,14 62,07 50,50	588,47 152 602,86	26 855,46 173,68	13 113,35 15 800,55
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	107,40 638,55 951,21	1 477,81 704,47 4 332,36	210,05 84,58 68,82	801,90 207 948,62	36 595,36 236,67	17 869,27 21 531,07
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	122,72 729,66 1 086,93	1 688,66 804,99 4 950,51	240,02 96,65 78,64	916,31 237 619,05	41 816,84 270,44	20 418,89 24 603,15
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	411,80 2 448,44 3 647,30	5 666,47 2 701,22 16 611,91	805,41 324,32 263,88	3 074,78 797 353,08	140 320,34 907,48	68 517,51 82 558,19
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	182,90 1 087,47 1 619,94	2 516,75 1 199,74 7 378,14	357,72 144,04 117,20	1 365,65 354 142,23	62 322,90 403,06	30 431,87 36 668,00
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	276,97 1 646,80 2 453,14	3 811,21 1 816,82 11 173,01	541,71 218,13 177,48	2 068,06 536 291,99	94 378,11 610,37	46 084,21 55 527,84
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	179,92 1 069,76 1 593,55	2 475,75 1 180,20 7 257,96	351,89 141,70 115,29	1 343,41 348 373,89	61 307,77 396,49	29 936,19 36 070,74
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	308,19 1 832,43 2 729,67	4 240,83 2 021,61 12 432,47	602,77 242,72 197,49	2 301,18 596 744,86	105 016,76 679,17	51 279,00 61 787,15
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	1 747,24 10 388,64 15 475,34	24 042,61 11 461,17 70 483,66	3 417,31 1 376,07 1 119,63	13 046,15 3 383 136,91	595 373,53 3 850,42	290 717,01 350 291,05
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 661,21 9 877,09 14 713,31	22 858,71 10 896,81 67 012,94	3 249,04 1 308,31 1 064,50	12 403,74 3 216 546,05	566 056,42 3 660,82	276 401,65 333 042,18
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	85,34 507,39 755,82	1 174,25 559,77 3 442,45	166,90 67,21 54,68	637,18 165 233,73	29 078,28 188,06	14 198,73 17 108,35

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	113,50	1 561,85	221,99	847,50	38 676,45	18 885,46
		b)	674,86	744,54	89,39	219 774,20	250,13	22 755,49
		c)	1 005,30	4 578,74	72,73			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	148,67	2 045,71	290,77	1 110,05	50 658,35	24 736,14
		b)	883,94	975,19	117,08	287 859,84	327,62	29 805,10
		c)	1 316,75	5 997,22	95,27			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	142,59	1 962,02	278,87	1 064,65	48 586,15	23 724,30
		b)	847,78	935,30	112,30	276 084,80	314,22	28 585,91
		c)	1 262,88	5 751,90	91,37			

VERORDNUNG (EG) Nr. 88/2001 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2001****zur Abweichung — für das Wirtschaftsjahr 2000/01 — von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf die Gewährung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehenen Beihilfe für Flachs und Hanf sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1313/2000 ⁽⁴⁾, die Bedingungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit die Anbauflächen als abgeerntet gelten können. In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 ist zudem eine Frist für die Stellung der Beihilfeanträge für Flachs und Hanf festgesetzt. Im Wirtschaftsjahr 2000/01 haben außergewöhnliche Witterungsverhältnisse in einigen Gebieten die Ernte verzögert und die Erzeugnisqualität beeinträchtigt. Um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, sind für die Ernte des Wirtschaftsjahres 2000/01 in den betreffenden Gebieten besondere Bedingungen festzulegen.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Buchstabe a) Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 können in den im Anhang aufgeführten Gebieten ausschließlich die von Überschwemmungen betroffenen Flächen, auf denen der in der genannten Bestimmung definierte Erntevorgang unmöglich geworden ist, für das Wirtschaftsjahr 2000/01 als abgeerntet gelten, sofern diese Flächen voll ausgesät und dort alle üblichen Anbauarbeiten durchgeführt wurden und dem Mitgliedstaat hinreichend nachgewiesen wird, dass der Wachstumszyklus der Pflanze durch die Überschwemmungen beendet worden ist.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 kann für das Wirtschaftsjahr 2000/01 der Beihilfeantrag für die als abgeerntet geltenden Flächen im Sinne von Artikel 1 dieser Verordnung bis spätestens 30. April 2001 gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 14.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.4.1989, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 34.

ANHANG

In Betracht kommen folgende Gebiete im Vereinigten Königreich: South-West, Wessex, South-East, East Midlands, North-East, North Mercia, South Wales, Scotland.

VERORDNUNG (EG) Nr. 89/2001 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über das Verfahren zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 122,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden haben Änderungen der Anhänge zur Verordnung (EWG) Nr. 574/72 beantragt.
- (2) Diese Änderungen ergeben sich aus Beschlüssen der Mitgliedstaaten oder der betroffenen Mitgliedstaaten oder ihrer zuständigen Behörden, die für die Umsetzung der

Sozialversicherungsvorschriften entsprechend dem Gemeinschaftsrecht verantwortlich sind.

- (3) Die einstimmige Stellungnahme der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wurde erlangt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge 1 bis 5 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach dem Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission
Anna DIAMANTOPOULOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1.

ii) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Geldleistungen (außer Familienleistungen):

— Großbritannien:

Department of Social Security, Benefits Agency, Pensions and Overseas Benefits Directorate, (Ministerium für soziale Sicherheit, Amt für Leistungen, Direktion für internationale Leistungen), Newcastle upon Tyne NE98 1BA,

— Nordirland

Department of Health and Social Services (Ministerium für Gesundheit und soziale Dienste), Northern Ireland Social Security Agency (Amt für soziale Sicherheit, Nordirland), Network Support Branch (Dienst für Netzunterstützung), Overseas Benefits Unit (Abteilung für internationale Leistungen), Castle Buildings, Belfast BT4 3SP,

— Gibraltar:

Department of Social Services (Ministerium für soziale Dienste), 23 Mackintosh Square, Gibraltar“.

iii) In Nummer 3 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Gibraltar:

Department of Social Services (Ministerium für soziale Dienste), 23 Mackintosh square, Gibraltar“.

4. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ wird wie folgt geändert:

i) Folgende Nummer 5a wird eingefügt:

„5a Beamtenversorgung

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin“.

ii) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Alterssicherung der Landwirte:

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel“.

b) In Abschnitt „D. SPANIEN“ erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„a) Für Versorgungsleistungen bei Alter, Tod (einschließlich Waisenrenten) und Invalidität

Dirección General de Costes de Personal y Pensiones Públicas — Ministerio de Economía y Hacienda (Generaldirektion für Personalkosten und öffentliche Renten — Ministerium für Wirtschaft und Handel).

b) Für die Anerkennung von Leistungen bei schwerer Invalidität und Leistungen für ein abhängiges, behindertes Kind:

La Mutualidad General Judicial (Unparteiischer allgemeiner Leistungsversicherungsfonds auf Gegenseitigkeit), Madrid“.

c) Abschnitt „J. NIEDERLANDE“ wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Im Verhältnis zu Belgien:

Bureau voor Belgische Zaken (Amt für Angelegenheiten mit Belgien), Breda“.

d) Abschnitt „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ erhält folgende Fassung:

„Vereinigtes Königreich:

a) Beiträge und Sachleistungen für entsandte Arbeitnehmer

National Insurance Contributions Office of the Inland Revenue, International Services (nationales Amt für Versicherungsbeiträge in der Finanzverwaltung, internationale Dienste), Newcastle upon Tyne, NE98 1ZZ.

b) Übrige Fälle:

Department of Social Security, Benefits Agency, Pensions and Overseas Benefits Directorate (Ministerium für soziale Sicherheit, Amt für Leistungen, Direktion für internationale Leistungen und Renten), Newcastle upon Tyne, NE98 1BA.

Nordirland:	Department of Health and Social Services (Ministerium für Gesundheit und soziale Dienste), Northern Ireland Social Security Agency (Amt für soziale Sicherheit, Nordirland), Network Support Branch (Netzunterstützungsdienst), Overseas Benefit Unit (Dienst für internationale Leistungen), Castle Buildings, Belfast, BT4 3SP.
Gibraltar:	Department of Social Security (Ministerium für soziale Sicherheit), Benefits Agency (Amt für Leistungen), Pensions and Overseas Benefits Directorate (Direktion für Renten und internationale Leistungen), Newcastle upon Tyne, NE98 1BA.“

5. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „20. DÄNEMARK-ITALIEN“ erhält folgende Fassung:

„20. DÄNEMARK-ITALIEN

- a) Der Schriftverkehr vom 12. November 1982 und vom 12. Januar 1983 betreffend Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (gegenseitiger Verzicht auf Erstattung von Kosten für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft gemäß den Bedingungen unter Kapitel 1, Titel III der Verordnung mit Ausnahme von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung).
- b) Vereinbarung vom 18. November 1998 über die Erstattung von Kosten gemäß Artikel 36 und 63 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sachleistungen im Rahmen einer Versicherung für Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) und Artikel 105 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrolle sowie der ärztlichen Untersuchungen).“

b) Abschnitt „24. DÄNEMARK-PORTUGAL“ erhält folgende Fassung:

„24. DÄNEMARK-PORTUGAL

Vereinbarung vom 17. April 1998 über den teilweisen Verzicht auf Kostenerstattung gemäß Artikel 36 und 63 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sachleistungen im Rahmen einer Versicherung für Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) und Artikel 105 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrollen und der ärztlichen Untersuchungen).“

c) Abschnitt „45. SPANIEN-NIEDERLANDE“ erhält folgende Fassung:

„45. SPANIEN-NIEDERLANDE

Vereinbarung vom 21. Februar 2000 zwischen den Niederlanden und Spanien zur Erleichterung der Regelung gegenseitiger Forderungen im Zusammenhang mit Kranken- und Mutterschaftsversicherungsleistungen bei der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.“

d) Abschnitt „50. SPANIEN-VEREINIGTES KÖNIGREICH“ erhält folgende Fassung:

„50. SPANIEN-VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Vereinbarungen vom 18. Juni 1999 über die Erstattung von Kosten für Sachleistungen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 gewährt werden.“

e) In Abschnitt „53. FRANKREICH-ITALIEN“ werden folgende Buchstaben angefügt:

„d) Schriftverkehr vom 2. April 1997 und vom 20. Oktober 1998 zur Änderung des unter den Buchstaben b) und c) erwähnten Schriftverkehrs betreffend die Verfahren für die Regelung gegenseitiger Forderungen gemäß den Artikeln 93, 94, 95 und 96 der Durchführungsverordnung.

e) Die Vereinbarung vom 28. Juni 2000 über den Verzicht der Kostenerstattung gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 für verwaltungsmäßige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen, gefordert unter Artikel 51 der obengenannten Verordnung.“

f) Abschnitt „55. FRANKREICH-NIEDERLANDE“ erhält folgende Fassung:

„55. FRANKREICH-NIEDERLANDE

- a) Die Vereinbarung vom 28. April 1997 über den Verzicht auf Kostenerstattung für verwaltungsmäßige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen gemäß Artikel 105 der Durchführungsverordnung.
- b) Die Vereinbarung vom 29. September 1998 zur Festlegung der Sonderbedingungen für die Ermittlung der für Sachleistungen zu erstattenden Beträge gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.
- c) Die Vereinbarungen vom 3. Februar 1999 zur Festlegung der Sonderbedingungen für Verwaltung und Regelung gegenseitiger Forderungen bei Leistungen im Krankheitsfall gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.“

g) Abschnitt „57. FRANKREICH-PORTUGAL“ erhält folgende Fassung:

„57. FRANKREICH-PORTUGAL

Vereinbarung vom 28. April 1999 zur Festlegung der ausführlichen Sonderregelungen für Verwaltung und Regelung gegenseitiger Forderungen für ärztliche Behandlung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.“

h) Abschnitt „58. FRANKREICH-VEREINIGTES KÖNIGREICH“ erhält folgende Fassung:

„58. FRANKREICH-VEREINIGTES KÖNIGREICH

- a) Der Schriftwechsel vom 25. März und vom 28. April 1997 betreffend Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Kostenerstattung für verwaltungsmäßige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen).
- b) Die Vereinbarung vom 8. Dezember 1998 über bestimmte Verfahren zur Ermittlung der für Sachleistungen zu erstattenden Beträge gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.“

i) Abschnitt „63. GRIECHENLAND-ÖSTERREICH“ erhält folgende Fassung:

„63. GRIECHENLAND-ÖSTERREICH

Vereinbarung über den Verzicht auf Kostenerstattung für verwaltungsmäßige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in Form eines schriftlichen Vermerks vom 29. April 1999.“

j) Abschnitt „94. ÖSTERREICH-PORTUGAL“ erhält folgende Fassung:

„94. ÖSTERREICH-PORTUGAL

Vereinbarung vom 16. Dezember 1998 über die Rückerstattung von Sachleistungen.“

6. Anhang 10 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „D. SPANIEN“ wird wie folgt geändert:

i) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Sondersysteme für Beamte

Bei Anwendung der Artikel 14e, 14f und 17 der Verordnung und Artikel 12b der Durchführungsverordnung

Mutualidad General de Funcionarios Civiles del Estado, Servicios Centrales (allgemeines Versicherungssystem auf Gegenseitigkeit für Beamte im öffentlichen Dienst, zentrale Dienste), Madrid.“

ii) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Sondersystem für Beamte der Streitkräfte

Bei Anwendung der Artikel 14e, 14f und 17 der Verordnung und Artikel 12b der Durchführungsverordnung

Instituto Social de las Fuerzas Armadas (Sozialversicherungsinstitut der Streitkräfte), Madrid.“

iii) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Sondersystem für Beamte der Justizverwaltung

Bei Anwendung der Artikel 14e, 14f und 17 der Verordnung und Artikel 12b der Durchführungsverordnung

Mutualidad General Judicial (allgemeines Versicherungssystem auf Gegenseitigkeit für die Richterschaft), Madrid.“

b) Abschnitt „J. NIEDERLANDE“ wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung, für Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften, die nicht in den Niederlanden wohnen (nur für Sachleistungen):

Der Krankenversicherungsfonds, bei dem die betroffene Person Mitglied ist.“

c) Abschnitt „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Anwendung der Artikel 14c, 14d, (3) und 17 der Verordnung und der Artikel 6(1), 11(1), 11a(1), 12a, 13(2) und (3), 14(1), (2) und (3), und Artikel 80(2), 81, 82(2) und 109 der Durchführungsverordnung:

Großbritannien:

National Insurance Contributions Office of the Inland Revenue, International Services (nationales Amt für Versicherungsbeiträge in der Finanzverwaltung, internationale Dienste), Newcastle upon Tyne, NE98 1ZZ.

Nordirland:

Department of Health and Social Services (Ministerium für Gesundheit und soziale Dienste), Northern Ireland Social Security Agency (Amt für soziale Sicherheit, Nordirland), Network Support Branch (Netzunterstützungsdienst), Overseas Benefits Unit (Abteilung für internationale Leistungen), Castle Buildings, Belfast, BT4 3SP“.

ii) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Anwendung der Artikel 36 und 63 der Verordnung und der Artikel 8, 38 Absatz 1, 70 Absatz 1, 91 Absatz 2, 102 Absatz 2, 110 und 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:

Großbritannien:

Department of Social Security, (Ministerium für soziale Sicherheit), Benefits Agency (Amt für Leistungen), Pensions and Overseas Benefits Directorate (Direktion für Renten und internationale Leistungen), Newcastle upon Tyne, NE98 1BA.

Nordirland:

Department of Health and Social Services (Ministerium für Gesundheit und soziale Dienste), Northern Ireland Social Security Agency (Amt für soziale Sicherheit, Nordirland), Network Support Branch (Netzunterstützungsdienst), Overseas Benefits Unit (Abteilung für internationale Leistungen), Castle Buildings, Belfast, BT4 3SP“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 90/2001 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2001****zu Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾ insbesondere auf die Artikel 13 und 21 und die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für in loser Schüttung oder nicht normierten Einheiten ausgeführte Erzeugnisse, bei denen die Eigenmasse erst nach der Verladung auf das Transportmittel mit Genauigkeit festgestellt werden kann, sieht Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1557/2000⁽⁴⁾, die Kürzung der Erstattung vor, wenn sich herausstellt, dass die tatsächlich geladene Eigenmasse die geschätzte Eigenmasse um einen bestimmten Prozentsatz unterschreitet. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist jedoch den Beschränkungen Rechnung zu tragen, die mit der Beförderung im See- und im Binnenschiffsverkehr einhergehen. Im Fall von loser Schüttung ausgeführten Erzeugnissen ist es nämlich möglich, dass die angemeldeten Mengen nicht vollständig geladen werden können, weil die für das Transportmittel zuständige Person beschließt, die Verladung aus technischen Gründen oder weil andere Ausführer größere Mengen als vorgesehen geladen haben, zu beenden.
- (2) Da bestimmte Teilstücke von Schweinen, nicht verpackt werden und per definitionem auch nicht homogen sind, sind diese Erzeugnisse in die Gruppe der nicht normierten Einheiten aufzunehmen.
- (3) Der Verladeort ist wegen der Vielzahl unterschiedlicher kommerzieller und administrativer Gegebenheiten im Ausfuhrhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht eindeutig definiert. Da es schwierig ist, eine einzige Regel festzulegen, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, den Ort zu bestimmen, der für die Durchführung der Warenkontrollen der erstattungsberechtigten landwirtschaftlichen Erzeugnissen der geeignetste ist. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten den Verladeort in Abhängigkeit davon bestimmen können, ob die Erzeugnisse in Containern oder aber ohne nachfolgende Verladung in Container in loser Schüttung, in Säcken oder in Kartons verladen werden. Es ist außerdem angezeigt, den Zollbehörden zu gestatten, aus ausreichend

gerechtfertigten Gründen die Ausfuhranmeldung für erstattungsberechtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse bei einer anderen Zollstelle als der zuständigen Zollstelle des Verladeortes anzunehmen.

- (4) Für Erzeugnisse, die der Rückwarenregelung unterliegen, ist die Möglichkeit vorzusehen, dass die Wiedereinfuhr entweder durch den Mitgliedstaat erfolgt, aus dem die Erzeugnisse ursprünglich stammen, oder aber durch den Mitgliedstaat, aus dem die Erzeugnisse ursprünglich ausgeführt wurden.
- (5) Es ist angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Menge, die 110 % der geschätzte Eigenmasse übersteigt, wird keine Erstattung gezahlt. Beläuft sich die tatsächlich geladene Masse auf weniger als 90 % der geschätzten Eigenmasse, so wird die Erstattung für die tatsächlich geladene Eigenmasse um 10 % der Differenz zwischen der Erstattung für 90 % der geschätzten Eigenmasse und der Erstattung für die tatsächlich geladene Masse gekürzt. Für Ausfuhren im See und Binnenschiffsverkehr wird die Erstattung jedoch für die tatsächlich geladene Eigenmasse gezahlt, wenn der Ausführer einen von der für das Transportmittel zuständigen Person abgezeichneten Nachweis beibringen kann, dass aus Gründen, die mit den Besonderheiten dieser Transportart zu tun haben, bzw. aufgrund der Tatsache, dass ein oder mehrere andere Ausführer größere Mengen als vorgesehen verladen haben, die vollständige Verladung seiner Waren nicht möglich war. Wendet der Ausführer das Anschreibeverfahren gemäß Artikel 283 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, so gelten die Bestimmungen dieses Unterabsatzes, wenn die Zollbehörden die Berichtigung der Buchführung, in der die ausgeführten Erzeugnisse angeschrieben wurden, bewilligt.“

2. Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Als Erzeugnisse in nicht normierten Einheiten gelten lebende Tiere, Schlachtkörper(hälften), Schlachtkörpervierteil, Vorderteile, Schinken, Schultern, Bäuche und Kottlettstränge.“

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 18.7.2000, S. 6.

3. Artikel 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Jede Person, die Erzeugnisse ausführt, für die sie eine Erstattung beantragt, ist verpflichtet,

- a) die Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle des Ortes abzugeben, an dem die Erzeugnisse für die Ausfuhr verladen werden sollen;
- b) diese Zollstelle mindestens 24 Stunden vor Beginn des Verladevorgangs zu unterrichten und die voraussichtliche Dauer des Verladens anzugeben. Die zuständigen Behörden können eine andere Frist als 24 Stunden festsetzen.

Als Verladeort für die Ausfuhr kann gelten

- bei in Containern ausgeführten Erzeugnissen der Ort, an dem die Erzeugnisse in die Container verladen werden;
- bei in loser Schüttung, Säcken, Kartons, Kisten, Flaschen usw. ausgeführten und nicht in Container verladene Erzeugnisse der Ort, an dem das Transportmittel beladen wird, in dem die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.

Die zuständige Zollstelle kann die Verladung nach Annahme der Ausfuhranmeldung und vor Ablauf der Frist gemäß Buchstabe b) genehmigen.

Die zuständige Zollstelle muss in der Lage sein, eine Warenkontrolle durchzuführen und die Nämlichkeitsmaßnahmen für den Transport bis zur Ausgangszollstelle vorzunehmen.

Ist aus verwaltungstechnischen oder anderen ausreichend gerechtfertigten Gründen die Anwendung der Bestimmungen von Unterabsatz 1 nicht möglich, so darf die Ausfuhranmeldung nur bei einer zuständigen Zollstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat abgegeben werden, wobei im Fall einer Warenkontrolle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 die gestellten Erzeugnisse vollständig abgeladen werden müssen. Das vollständige Abladen ist jedoch nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden eine umfassende Warenkontrolle durchführen können.“

4. Artikel 25 Absatz 3 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Diese Bestimmung gilt nur, wenn die Rückwarenregelung in dem Mitgliedstaat angewandt worden ist, in dem die Ausfuhranmeldung für die erste Ausfuhr angenommen wurde, oder im Ursprungsmitgliedstaat gemäß Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (*).

(*) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag der Ausführer gelten die Bestimmungen von Artikel 1 Nummer 1 für bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossene Erstattungsvorgänge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 91/2001 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2001
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁶)	Ägypten (⁵)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	222,92	73,68	107,12	0,00	167,19
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	222,92	73,68	107,12	0,00	167,19
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	222,92	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	314,11	255,83	239,06	292,46	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	207,19	260,59	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	31,87	31,87	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 92/2001 DER KOMMISSION
vom 17. Januar 2001
zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erstattung nur auf das Nettogewicht der essbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.
- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es

notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2849/2000⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.
- (7) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, dass eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG⁽⁶⁾, der Richtlinie 94/65/EG des Rates⁽⁷⁾ und der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG⁽⁹⁾, tragen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG

erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 335 vom 30.12.2000, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.
⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.
⁽⁷⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.
⁽⁸⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.
⁽⁹⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	P05	EUR/100 kg	65,00
0210 11 31 9910	P05	EUR/100 kg	65,00
0210 12 19 9100	P05	EUR/100 kg	14,00
0210 19 81 9100	P05	EUR/100 kg	68,00
0210 19 81 9300	P05	EUR/100 kg	55,00
1601 00 91 9120	P05	EUR/100 kg	20,00
1601 00 99 9110	P05	EUR/100 kg	15,00
1602 41 10 9210	P05	EUR/100 kg	45,00
1602 42 10 9210	P05	EUR/100 kg	24,00
1602 49 19 9120	P05	EUR/100 kg	15,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

P05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Bulgariens, Lettlands, Estlands, Litauen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 93/2001 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2001****über das Ausmaß, in dem den im Januar 2001 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1659/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im ersten Vierteljahr 2001 ausgeführt werden können, fest-

gelegt. Es sind keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das erste Vierteljahr 2001 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 gestellt worden.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des zweiten Vierteljahrs 2001 Lizenzanträge bis zu einer Menge von 2 500 t eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 94/2001 DER KOMMISSION**vom 17. Januar 2001****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2664/2000 ⁽⁷⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.

⁽⁶⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 305 vom 6.12.2000, S. 7.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung (¹⁾)
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	272,0	8	01
		282,5	5	02
0207 14 70	Andere Teile von Hühnern, gefroren	258,0	8	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hähnen und Hühnern	282,1	1	01

(¹) Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 2000

über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft

(2001/48/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Wandel zur Informations- und Wissensgesellschaft sollte das Leben aller Bürger der Europäischen Union beeinflussen, da sich insbesondere die Zugangsbedingungen zu Wissen sowie die Methoden zur Aneignung von Wissen ändern.

(2) Auf dem Gipfel von Lissabon wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, die digitale Kluft in der aufstrebenden Informationsgesellschaft zu überbrücken und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

(3) Digitale Inhalte spielen dabei eine herausragende Rolle. Vier Millionen Europäer sind derzeit im Inhaltssektor beschäftigt. Im Bereich der Inhaltsproduktion wurden in den letzten Jahren und werden auch weiterhin viele Arbeitsplätze geschaffen. Die meisten dieser Arbeitsplätze entstehen in kleinen aufstrebenden Unternehmen. Dies wird die Zugangsbedingungen zu Wissen bzw. die Bedingungen für die Wissensaneignung radikal verän-

dern und stellt damit die Grundvoraussetzung für Wirtschaftswachstum, Unternehmertum und Beschäftigung sowie für die berufliche, soziale und kulturelle Entwicklung und für Kreativität und Innovationskraft der europäischen Bürger jetzt und in Zukunft dar.

(4) Die Sektoren Kultur, Bildung und Ausbildung sowie Freizeit haben am wirtschaftlichen und sozialen Potenzial der Entwicklung der digitalen Inhalte teil.

(5) Die Strukturen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Inhaltsindustrie ändern sich rasch.

(6) Der Schutz des geistigen Eigentums und die Kennzeichnung der Werke sind notwendige Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von Verbreitung und Nutzung digitaler Inhalte in globalen Netzen.

(7) Der vollen Entfaltung von europäischer Inhaltsindustrie und europäischen Inhaltsmärkten stehen zahlreiche Hindernisse entgegen.

(8) In der Ministererklärung der Bonner Konferenz vom 6. bis 8. Juli 1997 über die Bedeutung globaler Netze für die Informationsgesellschaft wird besonders auf wirtschaftliche Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Internet eingegangen; das Papier bildet damit die Grundlage für die weitere Diskussion über Internethalte, die Verwaltung des Internet und den elektronischen Geschäftsverkehr.

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 31.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Dezember 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. November 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 14. Dezember 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(9) Am 8. Dezember 1999 hat die Kommission die Initiative „e-Europe“ auf den Weg gebracht, die anschließend auf der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999 die Unterstützung der Mitgliedstaaten fand.

- (10) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Dezember 1999 ⁽¹⁾ zu Kulturwirtschaft und Beschäftigung in Europa betont, dass die Zahl der Vertriebskanäle durch die Fortschritte der Kommunikationstechnologie und der Informationsgesellschaft deutlich gestiegen ist, was die Nachfrage nach neuen Programminhalten in die Höhe getrieben hat.
- (11) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde die Rolle der Inhaltsindustrie bei der Mehrwertschaffung durch die Nutzung der kulturellen Vielfalt Europas und deren Zusammenfassung in Netzen eigens anerkannt.
- (12) Aktionen der Gemeinschaft, die Informationsinhalte betreffen, sollten der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Union Rechnung tragen und Initiativen befördern, die den Zugang zu digitalen Informationen in den Sprachen der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer erleichtern.
- (13) Aus den Zwischenbewertungen des durch die Entscheidung 96/339/EG des Rates ⁽²⁾ geschaffenen Programms (INFO 2000) und der durch die Entscheidung 96/664/EG des Rates ⁽³⁾ geschaffenen Initiative zur Förderung der sprachlichen Vielfalt in der Informationsgesellschaft (MLIS) ergibt sich die Notwendigkeit einer entschiedenen Weiterverfolgung der Maßnahmen im Bereich der digitalen Inhalte und der linguistischen und kulturellen Vielfalt.
- (14) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dazu ermutigen, an den Entwicklungen der Informationsgesellschaft mitzuwirken.
- (15) Der unterschiedliche Entwicklungsstand bei der Bereitstellung und Nutzung von Informationsdiensten sowie von neuen Kommunikationstechniken und ihren Inhalten in den derzeitigen Mitgliedstaaten und in den Bewerberländern verdient besondere Aufmerksamkeit mit Blick auf den inneren Zusammenhalt der Gemeinschaft und die Gefahr einer Zwei-Klassen-Informationsgesellschaft. Ein mehrsprachiges Inhaltsangebot fördert den gleichen Zugang der Bürger zur Informationsgesellschaft und verringert Diskriminierungen.
- (16) Im Januar 1999 hat die Kommission ein Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft vorgelegt und damit eine europaweite Diskussion über dieses Thema angestoßen.
- (17) Beim Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors müssen die besonderen Verpflichtungen der öffentlichen Stellen und die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ beachtet werden.
- (18) Bei der Nutzung der Informationen des öffentlichen Sektors sind die Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die Eigentumsrechte an digitalisiertem Material einzuhalten.
- (19) Der Abbau von Beschränkungen des Zugangs zu Informationen des öffentlichen Sektors ist zu fördern, unter anderem durch Förderung des Austausches bewährter Praktiken.
- (20) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen wegen des grenzüberschreitenden Charakters der in Frage stehenden Sachgebiete von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden, kann die Gemeinschaft entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen treffen. Diese Entscheidung geht entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht über das zur Erreichung dieser Ziele Erforderliche hinaus.
- (21) Die gesamte Inhaltspolitik sollte andere laufende Gemeinschaftsinitiativen ergänzen und sollte in Synergie mit den Aktionen des Fünften Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung, des Rahmenprogramms zur Kulturförderung und der Media-Programme, ferner mit den Aktionen der Gemeinschaft im Bereich der Bildung, den KMU-Fördermaßnahmen, dem Strukturfonds, dem e-Europe-Aktionsplan und dem Risikokapital-Aktionsplan ausgeführt werden.
- (22) Die Kommission sollte durch geeignete Koordinierungsmechanismen dafür sorgen, dass dieses Programm gleich gelagerte Initiativen und Programme der Gemeinschaft ergänzt und Synergieeffekte erzielt werden.
- (23) Das Programm sollte während seiner Laufzeit ständig systematisch überwacht und bei Bedarf an die Entwicklungen des Marktes für digitale Inhalte angepasst werden. Der Fortgang des Programms sollte zu gegebener Zeit einer unabhängigen Bewertung unterzogen werden, sodass Hintergrundinformation für die Festlegung der Ziele anschließender Maßnahmen in diesem Bereich gegeben ist. Diese Zwischenbewertung ist so zeitig vorzulegen, dass in der zweiten Phase des Programms Korrekturen vorgenommen werden können. Bei Auslaufen des Programms sind seine Ergebnisse einer Schlussbewertung zu unterziehen, und dem Europäischen Parlament ist ein Bericht über die künftige Inhaltspolitik und den Erfolg/die Auswirkungen dieses Programms bei der Verwirklichung der in dieser Entscheidung genannten Ziele vorzulegen.
- (24) Es ist unter Umständen sinnvoll, bei der Durchführung dieses Programms mit internationalen Organisationen und dritten Ländern zusammenzuarbeiten.
- (25) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ⁽⁵⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne dass dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 8 vom 12.1.2000, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

(26) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein mehrjähriges Programm „Europäische digitale Inhalte für globale Netze“ (nachstehend als „e-Content“ bezeichnet) angenommen.

Das Programm hat folgende Ziele:

- a) Förderung der Nutzung des Internet und des Zugangs aller zum Internet durch größere Verfügbarkeit von europäischen digitalen Inhalten in globalen Netzen, damit die berufliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Bürger der Europäischen Union und die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger der Beitrittsländer in die Informationsgesellschaft gefördert werden;
- b) besseren Zugang zum europäischen digitalen Inhaltspotenzial und bessere Nutzung, insbesondere stärkere Nutzung der Informationen des öffentlichen Sektors;
- c) Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, insbesondere in den Sprachen der Europäischen Union bei digitalen Inhalten in globalen Netzen und Steigerung der Exportchancen europäischer Inhaltsanbieter, insbesondere von KMU, durch Anpassung an das kulturelle und sprachliche Umfeld;
- d) Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine geringere Aufspaltung des Marktes und für die Vermarktung, Verbreitung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und damit Anregung der Wirtschaftstätigkeit und Verbesserung der Beschäftigungsaussichten.

Artikel 2

Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele werden unter der Leitung der Kommission folgende Maßnahmen entsprechend den in Anhang I genannten Aktionsbereichen und den Mitteln für die Durchführung des Programms nach Anhang III durchgeführt:

- a) Förderung des Zugangs zu den Informationen des öffentlichen Sektors und umfassendere Nutzung dieser Informationen,
- b) Förderung der Produktion von Inhalten in einem vielsprachigen und multikulturellen Umfeld,
- c) Maßnahmen zur Steigerung der Dynamik des Marktes für digitale Inhalte.

Artikel 3

(1) Das Programm hat eine Laufzeit von vier Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den in Absatz 1 angegebenen Zeitraum auf 100 Millionen EUR.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Anhang II enthält eine vorläufige Aufgliederung der Ausgaben.

Artikel 4

(1) Für die Durchführung des Programms und seine Koordination mit anderen Gemeinschaftsprogrammen ist die Kommission verantwortlich. Sie wird auf der Grundlage dieser Entscheidung im Zweijahresrhythmus Arbeitsprogramme ausarbeiten.

(2) Bei der Durchführung des Programms trägt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Sorge für die Gesamtkohärenz und -komplementarität mit anderen einschlägigen Politiken, Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft, die Auswirkungen auf die Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und die Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft haben.

(3) Die Kommission handelt in folgenden Fällen gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 erwähnten Verfahren:

- a) Annahme des Arbeitsprogramms,
- b) Festlegung der Kriterien und des Inhalts von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit den in Artikel 1 dargelegten Zielen,
- c) Beurteilung der auf der Grundlage der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für eine Gemeinschaftsförderung vorgeschlagenen Projekte, bei denen sich der geschätzte Gemeinschaftsbeitrag auf mindestens 700 000 EUR beläuft,
- d) Abweichung von den Regelungen des Anhangs III,
- e) Zulassung der Beteiligung von juristischen Personen aus Drittländern und von internationalen Organisationen, die nicht unter Artikel 7 Absätze 1 und 2 fallen, an einem Vorhaben.

(4) Liegt der Betrag für die in Absatz 3 Buchstabe c) genannten Projekte unter 700 000 EUR, so unterrichtet die Kommission den durch Artikel 5 Absatz 1 eingesetzten Ausschuss lediglich über die Projekte und das Ergebnis ihrer Beurteilung. Dieser Schwellenbetrag kann entsprechend den Erfahrungen nach Ablauf von zwei Jahren nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung überprüft werden.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuss mindestens halbjährlich über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms insgesamt.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 6

(1) Um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftsmittel effizient genutzt werden, sorgt die Kommission dafür, dass die gemäß dieser Entscheidung durchgeführten Aktionen einer vorherigen Beurteilung, einer ständigen Kontrolle und einer abschließenden Bewertung unterzogen werden.

(2) Während der Durchführung der Vorhaben und nach ihrem Abschluss bewertet die Kommission die Art und die Wirkung ihrer Durchführung, um festzustellen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden.

(3) Die ausgewählten Mittelempfänger legen der Kommission einen jährlichen Bericht vor.

(4) Nach Ablauf von zwei Jahren nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung sowie bei Ablauf des Programms unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht, in dem die Ergebnisse bewertet werden, die in den in Artikel 2 genannten Aktionsbereichen erzielt wurden. Die Kommission kann ausgehend von diesen Ergebnissen Anpassungen der Programmausrichtung vorschlagen.

Artikel 7

(1) Juristische Personen mit Sitz in EFTA-Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, können nach

den im EWR-Abkommen vorgesehenen Bestimmungen an diesem Programm teilnehmen.

(2) Beitrittsländer können an diesem Programm auf folgender Grundlage teilnehmen:

a) Beitrittsländer aus Mittel- und Osteuropa (MOEL) nach Maßgabe der Europa-Abkommen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte;

b) Zypern, Malta und die Türkei nach Maßgabe noch abzuschließender bilateraler Abkommen.

(3) Juristische Personen mit Sitz in Drittländern und internationale Organisationen können ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft aus Programmmitteln nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 an dem Programm teilnehmen, wenn diese Teilnahme wirksam zur Durchführung des Programms beiträgt, wobei der Grundsatz des gegenseitigen Nutzens berücksichtigt wird.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PIERRET

ANHANG I

AKTIONSBEREICHE

Die Aktionsbereiche sind ein Rahmen für die Umsetzung eines europäischen Ansatzes bei der Entwicklung der Industrie für digitale Inhalte. Sie dienen der Verwirklichung der strategischen Ziele des Programms „eContent“, nämlich:

- Förderung des Zugangs aller zum Internet und dessen Nutzung dank größerer Verfügbarkeit von europäischen digitalen Inhalten in globalen Netzen, damit die berufliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Bürger der Europäischen Union und die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger der Beitrittsländer in die Informationsgesellschaft gefördert werden;
- Verbesserung des Zugangs zum europäischen digitalen Inhaltspotential und dessen Nutzung, insbesondere der effektiveren Nutzung der Informationen des öffentlichen Sektors;
- Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, insbesondere der Sprachen der Europäischen Union, bei digitalen Inhalten in globalen Netzen sowie Steigerung der Exportchancen europäischer Inhalteanbieter, insbesondere von KMU, durch Anpassung an das kulturelle und sprachliche Umfeld;
- Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine geringere Aufsplitterung des Marktes und die Vermarktung, Verbreitung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und damit Anregung der Wirtschaftstätigkeit und Verbesserung der Beschäftigungsaussichten, Gewährleistung der kulturellen Vielfalt, Aufwertung des europäischen Erbes und Förderung des Zugangs zu Wissen.

Die drei Aktionsbereiche des neuen Programms sind eng miteinander verwoben. In diesem Zusammenhang kann man sich von folgenden Überlegungen leiten lassen: Sprachfragen sind von wesentlicher Bedeutung für die grenzübergreifende Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors; die Erleichterung des Kapitalzugangs für Internet-Neugründungen ist äußerst wichtig für die Sprachindustrie; Informationen des öffentlichen Sektors stellen ein Potenzial dar, das Internet-Unternehmen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen des öffentlichen Sektors nutzen sollten. Strategische, in enger Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu erarbeitende Konzepte werden die Ermittlung neuer vorrangiger Bereiche erleichtern.

Mit dem Programm „e-Content“ sollen Vorhaben unterstützt werden, die die genannten Ziele erfüllen und einige gemeinsame Merkmale aufweisen. Es sollte sich um Vorhaben handeln, die

- zum Abbau von Hindernissen beitragen, welche auf europäischer Ebene der Schaffung und dem Funktionieren des Binnenmarktes in den ins Auge gefassten Bereichen im Wege stehen;
- risiko- und chancenreich sind;
- bereichs- und grenzübergreifend sind;
- dimensionierbar sind und einen Multiplikatoreffekt haben;
- auf die Nutzer ausgerichtet sind.

Bei den Vorhaben muss die bestehende Technologie (neuester Stand der Technik) zum Einsatz gelangen.

1. FÖRDERUNG DES ZUGANGS ZU DEN INFORMATIONEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS UND UMFASSENDE NUTZUNG

Mit dem Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, das im Januar 1999 vorgelegt wurde, ist auf europäischer Ebene eine Diskussion über den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors und ihre Nutzung angestoßen worden. Das hat dazu geführt, dass die Frage stärker ins Bewusstsein des öffentlichen Sektors wie auch der Privatwirtschaft gerückt ist, was wiederum ein wichtiger Ausgangspunkt für die Verbesserung der Bedingungen für die europaweite Nutzung von Inhalten mit einem hohen erzieherischen, kulturellen, sozialen und fachlichen Mehrwert sowie für die Entwicklung neuer Multimedia-Produkte und -Dienste sein kann, und somit einen umfassenderen Zugang zu diesen Inhalten gewährleistet. Parallel dazu sollen die im Rahmen des Programms INFO 2000 ins Leben gerufenen Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor forciert und ausgeweitet werden, die auf dem Grundsatz des beiderseitigen Nutzens beruhen. Ferner würde die Teilnahme der Beitrittsländer zur Europäischen Union an den Vorhaben dieses Aktionsbereichs die künftige Integration fördern. Das Informationsmanagement (z. B. im Bereich der Katasterführung, des kulturellen Erbes und hinsichtlich des Zugangs zu Informationen des öffentlichen Sektors in mehreren Sprachen) muss in diesen Länder unbedingt verbessert werden, wenn ein transparenter Rechtsrahmen geschaffen werden und der Binnenmarkt nach dem Beitritt dieser Länder reibungslos funktionieren soll.

1.1. Konkrete Versuchsprojekte

Der öffentliche Sektor erfasst und produziert große Datenmengen, von denen ein beträchtlicher Teil für Privatpersonen und Unternehmen von Interesse ist bzw. als Ausgangsmaterial für höherwertige Informationsdienste der Inhalteanbieter dienen kann. Der Umwandlung dieses Potenzials in nutzbare Produkte und Dienstleistungen stehen jedoch zahlreiche Hindernisse entgegen. Diese Hindernisse lassen Ungewissheiten entstehen, was wiederum ein zögerndes Investitionsverhalten des öffentlichen und privaten Sektors und somit eine Minderung der Qualität der den Nutzern gebotenen Dienste zur Folge hat. Vorhaben, die bewährte Praktiken veranschaulichen und bei denen im Rahmen von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor praktische Probleme ermittelt werden, tragen dazu bei, hier Abhilfe zu schaffen. Diese Vorhaben gewährleisten einerseits einen umfassenden vielsprachlichen Zugang zu Informationen in globalen Netzen und fördern andererseits Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor; sie haben somit einen Katalysatoreffekt auf die weitere Entwicklung in diesem Bereich.

Im Rahmen des Programms INFO 2000 wurden vorbereitende Maßnahmen eingeleitet, mit denen eine kleinere Zahl von Pilot- und Demonstrationsprojekten unterstützt wurde. Angesichts des enormen Potenzials dieses Bereichs wird die Erprobung von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors, die europaweit von Interesse sind, fortgesetzt. In diesem Aktionsbereich wird der Einsatz von Sprachtechnologie durch die Behörden in den Mitgliedstaaten und durch die Organe der Europäischen Union gefördert.

Ziel der Projekte ist es, die größten Hindernisse zu bewältigen, die dem Auf- und Ausbau eines Binnenmarktes im Bereich der Informationen des öffentlichen Sektors entgegenstehen. Eines ihrer Aufgabenfelder wird die notwendige Schaffung etwaiger gemeinsamer Standards (zum Beispiel für Methoden der Datenerhebung) oder einer transparenten Preisgestaltung für den Zugang zu öffentlichen Informationen und deren Nutzung in den verschiedenen Mitgliedstaaten sein, und zwar in Bereichen von öffentlichem Interesse wie das kulturelle Erbe, Anwendungen im Gesundheits- oder Bildungswesen, aber auch mit Blick auf mehr kommerzielle Interessen wie geografische Informationen, den Geschäfts-, Umwelt- und Tourismusbereich.

Der Einsatz unterschiedlicher und zukunftsreicher Technologien (z. B. mobile Anwendungen) wird gefördert.

Ferner sieht dieser Aktionsbereich Raum für Projekte zum Aufbau von Verbindungen zwischen Inhalteanbietern und öffentlicher Verwaltung in den Beitrittsländern vor, durch die das Angebot an brauchbaren Informationen des öffentlichen Sektors für Unternehmen und Bürger verbessert wird.

1.2. Aufbau europäischer digitaler Datensammlungen

Mit den unter Nummer 1.1 beschriebenen Pilotprojekten wird in der Regel nur ein begrenzter geografischer Raum in Europa abgedeckt. Die Verfügbarkeit von Informationen in globalen Netzen, deren Inhalte vom öffentlichen Sektor von zahlreichen europäischen Ländern gemeinsam genutzten kohärenten Datensätzen erfasst und verwaltet werden, muss erhöht werden. Das Fehlen vollständiger Datensätze auf europäischer Ebene ist eines der Haupthindernisse für die Nutzung des europäischen Inhaltspotenzials. Deshalb wird ergänzend zu den Versuchsprojekten auch der Aufbau europaweiter Datensammlungen finanziell unterstützt, und zwar für die Erstellung von gesamteuropäischen Metadaten über Informationen des öffentlichen Sektors und im Rahmen von Informationserfassungsprojekten, in die eine signifikante Zahl von Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingebunden ist. Dabei wird den Datenschutzbestimmungen der Union Rechnung getragen.

So wäre zum Beispiel ein Projekt zur Verknüpfung und Harmonisierung der Formate der Archive der nationalen Kartierungsstellen denkbar.

Entscheidende Kriterien für die Auswahl der Art der Daten und der abzudeckenden Bereiche werden das Interesse und das Engagement sowohl des öffentlichen Sektors als auch der privaten Akteure sein, aber auch der Beitrag, den solche Projekte zur Erreichung der Ziele von öffentlichem Interesse — unter anderem im Kultur-, Bildungs- und Sozialbereich — leisten können.

2. FÖRDERUNG DER PRODUKTION VON INHALTEN IN EINEM MEHRSPRACHIGEN UND MULTIKULTURELLEN UMFELD

Eine sinnvolle Unterstützung bei der Bereitstellung von mehrsprachigen, kulturenübergreifenden Informationen und der Erschließung dieser Informationen trägt wesentlich zur Entwicklung eines europäischen Massenmarktes für Onlineprodukte und -dienste und zu einer umfassenderen Verbreitung europäischer Inhalte in anderen Regionen bei. Den technologischen Aspekten dieser Unterstützung räumt das Fünfte Rahmenprogramm breiten Raum ein. Die FTE-Tätigkeiten lassen jedoch das grundlegende Erfordernis unberücksichtigt, dass die technischen Fortschritte zu neuen Geschäftsmöglichkeiten, zu einer verstärkten Marktdurchdringung und zu neuen Exportmöglichkeiten führen müssen.

Das Programm wird Aktionen fördern und unterstützen, die Anstöße zur Zusammenarbeit in der Inhalts- und Sprachenindustrie in Europa geben und auf diese Weise zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der beiden Branchen beitragen. Diese Aktionen sind eine logische Fortsetzung der Aktionen des Vorläuferprogramms MLIS in einer zunehmend digitalen und globalen Umgebung. Besondere Aufmerksamkeit wird KMU und Neugründungen, den benutzerbezogenen Aspekten und weniger verbreiteten Sprachen in der Europäischen Union sowie den Sprachen der Beitrittsländer gewidmet.

Die Demonstrations- und Infrastrukturprojekte werden durch gezielte Begleitmaßnahmen ergänzt, mit denen besonders bewährte Praktiken dokumentiert, der Austausch gefördert, das Bewusstsein gestärkt und die Übertragung der industriellen, fachlichen und einzelstaatlichen Tätigkeiten zur gegenseitigen Nutzung erreicht werden sollen.

2.1. Förderung neuer Partnerschaften und von Strategien für Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt

Hauptziel dieses Aktionsbereichs ist es, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und die Marktchancen für die europäische Inhalts- und Sprachenwirtschaft — insbesondere für innovative KMU und Neugründungen — zu verbessern und damit die mehrsprachliche und multikulturelle Präsenz Europas in den globalen Netzen zu verstärken. Als Teilnehmer für diese Aktionen kommen in Frage:

- kommerzielle Inhalteanbieter (Kreation, Konzeption, Bündelung und Verbreitung), die eine Erweiterung ihres Angebots (z. B. Portale, mobile Dienste) und die Durchdringung neuer Märkte anstreben;
- inhalteanbieternde Unternehmen, die sich im elektronischen Geschäftsverkehr etablieren oder dort ihre Präsenz verstärken möchten (z. B. Web-Marketing und Einzelhandel).

Solche Aktionen sollten beispielsweise umfassen:

- an den Aktionsbereich 1 anknüpfende Projekte zur mehrsprachigen Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors;
- Projekte, die eine Brücke zwischen dem vorhandenen Wissensfundus in den Bereichen kulturelle Schöpfung, Bildung, Marketing und Technologie schlagen.

Die privaten und öffentlichen Inhalteanbieter und -verbreiter werden in allen Phasen — von der Konzeption über die Redaktion bis hin zur Veröffentlichung — dazu ermutigt, ihre Produkte und Dienste in einer breiteren Sprachenpalette anzubieten. IT-Anbieter und Telekom-Betreiber werden dazu angeregt, neue Plattformen und Verbreitungskanäle bereitzustellen, über die der Zugang zu mehrsprachigen Informationen und die Bereitstellung von Inhalten möglich sind, welche den kulturellen Anforderungen der Adressaten entsprechen. Für die Anbieter von sprachbezogenen Diensten wird dies ein Anreiz sein, ihr Angebot an die Bedürfnisse eines wachsenden Kundenkreises in der Inhalteindustrie anzupassen.

Bei den Überlegungen über eine Ausdehnung des geografischen Erfassungsbereichs des Programms in den mittel- und osteuropäischen Ländern kommt der Sprachenfrage besondere Bedeutung zu.

2.2. Ausbau der Sprachinfrastruktur

Eine leistungsfähige Sprachinfrastruktur ist unerlässlich, wenn Inhalte in mehreren Sprachen rechtzeitig kostengünstig bereitgestellt und individuell aufbereitet und genutzt werden sollen. Sie ist der strukturelle Unterbau für jede nachhaltige Internationalisierungs- und Lokalisierungsstrategie, insbesondere bei weniger verbreiteten Sprachen, wo die Marktkräfte häufig keine ausreichenden Anreize bieten. Um die europäische Sprachinfrastruktur zu stärken, muss ein offener Rahmen geschaffen werden, der interoperable mehrsprachige Ressourcen wie Glossare, Enzyklopädien, Übersetzungsspeicher und Terminologiesammlungen sowie die entsprechenden Instrumente wie computergestützte Übersetzung umfasst. Die Ressourcen müssen zu Beständen zusammengeführt werden, die einem breiten Kreis zugänglich sind und dann von Inhalts- und Sprachdiensteanbietern genutzt werden können.

Diese Aktionsreihe enthält breit angelegte Maßnahmen mit folgenden Zielen:

- Sprachzentren: Vernetzung regionaler und nationaler sowie themen- und disziplinspezifischer Datenzentren, Kopplung mit nutzerfreundlichen Suchhilfen, Onlineauskunft, Vermittlungsdiensten, Anleitungen zu Sprachinstrumenten und Prüfung derselben, Rahmenvereinbarungen und technische Normen, die den Beteiligten des privatwirtschaftlichen und des öffentlichen Sektors die gemeinsame Nutzung bestehender und künftiger Ressourcen ermöglichen;
- Versuche mit IT-Instrumenten: Integration und Feldversuchprüfung internetgestützter Softwareinstrumente der Bereiche Inhaltsortung und Workflow; gemeinsame Erstellung, Nutzung und Pflege verbreiteter linguistischer Bestände; sprachübergreifende Suche und Erfassung digitaler Inhalte;
- neue Ressourcen: Erstellung und internationale Verbreitung neuer Datensätze für Sprachen und Themenbereiche, in denen keine geeigneten Ressourcen bestehen und die Marktkräfte keine ausreichenden Anreize zur Bewirtschaftung dieses Gebiets schaffen.

Die im Rahmen des letzten Punktes durchzuführenden Projekte und anderen Aktionen werden vorwiegend weniger verbreitete Sprachen der Europäischen Union und die Sprachen der Beitrittsländer betreffen. Spezifische Aktionen zu den Sprachen der wichtigsten Handelspartner der Europäischen Union kommen in Frage, soweit ein entsprechendes Gemeinschaftsinteresse und ein ausreichendes Ausfuhrpotenzial besteht. Ferner wird kooperative industrielle Ausbildung angemessen unterstützt werden, um den derzeitigen und für die Zukunft absehbaren Engpass an Spezialisten zu überbrücken.

3. DYNAMISIERUNG DES MARKTES FÜR DIGITALE INHALTE

Die Aufsplitterung des Marktes für digitale Inhalte und die Unsicherheit, die sie für die Marktakteure mit sich bringt, führen potentiell zu Untätigkeit und Investitionsdefiziten. Das wirkt sich negativ auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung aus. Um neue Initiativen und Investitionen zu beschleunigen und das Umfeld für die Akteure auf dem Markt für digitale Inhalte zu verbessern, muss daher die Entwicklung einer gemeinsamen Vision unterstützt, Investitionskapital verfügbar gemacht und ein einheitliches europäisches Konzept für den Onlinehandel von Rechten an Multimediaproduktionen erarbeitet werden.

3.1. Lückenschluss zwischen den Industrien für digitale Inhalte und den Kapitalmärkten

Die Hersteller von Inhalten stoßen bei der Beschaffung des zur Entwicklung neuer Anwendungen für digitale Inhalte und zur Steigerung ihrer Innovationsfähigkeit notwendigen Investitionskapitals auf Schwierigkeiten. Es bedarf korrekativer Maßnahmen, um den Zugang zu Investitionskapital zu verbessern, damit das gesamte Potenzial europäischer Industrien für digitale Inhalte — Valorisierung des europäischen Kulturerbes, Geschäftsmodelle, innovative Anwendungen, mobile Multimedia-Systeme usw. — freigesetzt und deren Marktchancen verbessert werden. Entsprechend dem Subsidiaritätsgrundsatz ergänzen diese Aktionen andere Gemeinschaftsprogramme und Initiativen der Mitgliedstaaten.

Um den Austausch von Informationen und besten Praktiken zu fördern, wird bei diesen Aktionen der Schwerpunkt auf die Verbreitung des in Wirtschaftsuniversitäten, Ausbildungszentren und der neuen Wirtschaft vorhandenen Know-how in Management und Verwaltung sowie auf die Schaffung von Fernunterrichtseinrichtungen gelegt. Die Maßnahmen werden Versuchscharakter haben und auf die Zusammenführung von Ideen und Kapital ausgerichtet sein.

3.2. Handel der Marktakteure mit Rechten an digitalen Inhalten

Der Handel zwischen Inhabern von Rechten, Anbietern neuer digitaler Dienste und Produkte sowie anderen Akteuren der Wertschöpfungskette mit Rechten ist für die Entwicklung der inhalteproduzierenden Industrie von wesentlicher Bedeutung. Die effektive und effiziente Abklärung von Multimedia-Rechten hat eine starke unmittelbare Wirkung auf die Tätigkeit der Inhaltsbranche. Die europaweite Integration und Interaktion spezieller verteilter Clearingdienste wurde im Rahmen des Programms INFO 2000 über Machbarkeitsstudien und die Entwicklung von Prototypen, Normen und Pilotsystemen gefördert. Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Systems für das Rechteclearing muss weiter gefördert werden.

Bei künftigen Aktionen wird man sich auf den Ausbau von Pilotsystemen für die Abklärung von Multimedia-Rechten und gezielte flankierende Maßnahmen zur Unterstützung der Beitrittsländer, weniger fortgeschrittener Branchen und spezifischer Anwendungen für den öffentlichen Sektor konzentrieren.

3.3. Entwicklung einer gemeinsamen Vision

Eine klare Vorstellung von den künftigen Entwicklungen, die privaten und öffentlichen Akteuren gemein ist, wird Unsicherheiten verringern und konkrete Initiativen und Investitionen beschleunigen. Ein kontinuierliches Zusammenwirken von Privatwirtschaft und öffentlichem Sektor wird immer wichtiger dafür werden, dass wirklich Visionen entwickelt werden. Die konsequente Beobachtung der Entwicklungen auf den konvergierenden Inhalte- und Sprachmärkten in enger Zusammenarbeit mit den Marktakteuren wird die Informationsgrundlage für die ständige Weiterentwicklung der Vorstellungen bilden.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen wird auf der Definition und Erfassung relevanter statistischer Daten, der Ermittlung und Förderung bester europäischer Praktiken sowie der Entwicklung und Aktualisierung eines fortlaufenden Benchmarkings mit dritten Ländern liegen.

Die Durchführung des Programms wird unterstützt durch Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse (wie z. B. Veröffentlichungen, weltweite Websites, Konferenzen zur Vorstellung von Projekten) und durch strategische Studien, in denen neue Marktphänomene herausgestellt werden.

ANHANG II

VORLÄUFIGE AUFGLIEDERUNG DER AUSGABEN

1. Verbesserung des Zugangs zu Informationen des öffentlichen Sektors und Förderung ihrer Nutzung	40-45 %
2. Förderung der Produktion von Inhalten in einem mehrsprachigen und multikulturellen Umfeld	40-45 %
3. Dynamisierung des Marktes für digitale Inhalte	10-15 %

ANHANG III

MITTEL FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

1. Die Kommission führt das Programm entsprechend dem technischen Inhalt des Anhangs I durch.
 2. Die Ausführung erfolgt über indirekte Aktionen und nach Möglichkeit auf Kostenteilungsbasis.
 3. Die Auswahl der Projekte auf Kostenteilungsbasis erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Der Inhalt der Aufrufe wird in enger Zusammenarbeit mit den Sachverständigen gemäß dem in Artikel 5 der Entscheidung festgelegten Verfahren festgelegt. Hauptkriterium für die Förderung von Projekten im Rahmen von Aufrufen zu Vorschlägen ist der Beitrag, den sie zur Erreichung der Programmziele leisten können.
 4. Anträge auf Förderung durch die Gemeinschaft müssen gegebenenfalls einen Finanzierungsplan umfassen, in dem alle Elemente der Projektfinanzierung aufgeführt sind; dabei sind unter anderem Angaben zur Höhe der bei der Gemeinschaft beantragten Fördermittel sowie zu sonstigen Förderanträgen oder Beihilfen aus anderen Quellen zu machen.
 5. Die Kommission kann außerdem flexiblere Fördermodelle als die Aufrufe zu Vorschlägen anwenden, um Anreize zu schaffen für Partnerschaften, vor allem mit KMU und Einrichtungen aus den strukturschwachen Regionen, oder für Sondierungsarbeiten in verschiedenen Segmenten des Markts für digitale Inhalte. Dabei kann es sich um ein Modell mit unbegrenzter Laufzeit handeln.
 6. Die Einzelheiten der unter Nummer 3 genannten Verfahren werden nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 4 dieser Entscheidung gemäß Artikel 5 dieser Entscheidung sowie im Einklang mit der Haushaltsordnung festgelegt. Sie werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.
 7. Vorhaben, die die Kommission im Rahmen von Studien- und Dienstleistungsverträgen vollständig finanziert, werden auf der Grundlage von Ausschreibungen im Einklang mit der Haushaltsordnung durchgeführt. Transparenz wird hierbei durch die Veröffentlichung des Arbeitsprogramms und seine Weiterleitung an die betroffenen Stellen erzielt.
 8. Zur Programmdurchführung wird die Kommission außerdem vorbereitende, begleitende und unterstützende Tätigkeiten ausführen, die den allgemeinen Programmzielen und den spezifischen Zielen der einzelnen Aktionsbereiche dienen. Dazu zählen: Studien und Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm; vorbereitende Maßnahmen für künftige Tätigkeiten; Maßnahmen zur Erleichterung der Mitwirkung am Programm und des Zugangs zu den Programmergebnissen; Veröffentlichungen und Maßnahmen zur Verbreitung, Bekanntmachung und Nutzung der Ergebnisse in Form von Broschüren, elektronischen Veröffentlichungen (CD-ROM, DVD, Websites usw.), Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Ausarbeitung von Presseunterlagen usw.; Analysen der möglichen sozioökonomischen Auswirkungen des Programms; Begleitmaßnahmen wie die Förderung der Anwendung von Normen für digitale Inhalte und die Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene.
 9. Alle Projektträger, die Fördermittel unter diesem Programm erhalten, müssen auf den jeweiligen Produkten einen Förderungshinweis anbringen.
-